

Kleine Anfrage

der Fraktion der SPD

betr. Vorgehen anlässlich des Ermittlungsverfahrens gegen Redakteure des „Spiegel“

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Durch wen und auf welchem Wege wurde in dem Ermittlungsverfahren gegen Redakteure des „Spiegel“ ein Gutachten beim Bundesverteidigungsministerium angefordert, und wann, durch wen und auf welchem Wege, insbesondere unter Einschaltung welcher Dienststellen, wurde es der Bundesanwaltschaft übermittelt? Hat der Bundesverteidigungsminister von dem Inhalt des Gutachtens vor seiner Weitergabe ganz oder teilweise Kenntnis erhalten?
2. Aus welcher Erwägung und auf wessen Veranlassung hat Staatssekretär Dr. Strauß den Bundesjustizminister vor dem 26. Oktober 1962 nicht von dem Gutachten und den weiteren Ermittlungsmaßnahmen in der „Spiegel“-Sache unterrichtet?
3. Zu welchem Zeitpunkt, in welcher Weise und durch wen wurde Staatssekretär Dr. Globke über die Einleitung und den Fortgang des „Spiegel“-Verfahrens unterrichtet?
4. Hat außer der Bundesanwaltschaft auch eine Stelle der Bundesregierung mit den Beamten der Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes darüber gesprochen, wonach bei der Durchsuchung der Geschäftsräume des „Spiegel“ zu fahnden sei? Wenn ja, welche Stelle?
5. Waren bei der Durchsuchung der Geschäftsräume des „Spiegel“ Angehörige anderer Behörden, insbesondere des Verteidigungsministeriums, beteiligt oder anwesend?
6. Wurde der Bundesverteidigungsminister nach seiner Rückkehr nach Deutschland und vor Beendigung seines Urlaubs über das Ermittlungsverfahren gegen die „Spiegel“-Redakteure unterrichtet?
7. Hat in der Zeit vor dem 28. Oktober 1962 eine Besprechung über die in dem „Spiegel“-Verfahren weiterhin durchzuführenden Maßnahmen stattgefunden, an der außer den Staatssekretären Hopf und Dr. Strauß auch Verteidigungsminister Strauß teilgenommen hat?

8. Warum hat der Bundesinnenminister nicht, wie es § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalamtes vorschreibt, die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und Hamburg unverzüglich von seiner Anordnung in Kenntnis gesetzt, daß das Bundeskriminalamt die Verfolgung der „Spiegel“-Sache selbst übernimmt?
9. Wer hat den Plan gefaßt und wer hat angeordnet, daß die Durchsuchung des Verlagsgebäudes des „Spiegel“ in Hamburg abends beginnen sollte? Um wieviel Uhr und von wem ist diese Anordnung den beteiligten Beamten bekanntgegeben worden? Aus welchem Grunde wurde die Aktion am 26. Oktober 1962 — einem Tag nach Abschluß der Fibag-Debatte — begonnen, obwohl die Haft- und Durchsuchungsbefehle bereits am 23. Oktober erlassen worden waren?
10. Umfaßten der Durchsuchungsbefehl und die Beschlagnahmeanordnung ausdrücklich die Beschlagnahme der Druckformen für die Nummer 44 des „Spiegel“ und die Sperrung der Fernschreib- und Telefonanlage, oder beruhten diese Maßnahmen auf sonstigen richterlichen Weisungen?
11. Wie ist sichergestellt, daß die Bundesanwaltschaft das im Verlagsgebäude des „Spiegel“ in Hamburg beschlagnahmte Material nur allein und nur im Hinblick auf das Strafverfahren auswertet?
12. Welche Dienststelle hat durch welchen Beamten das Bundesverteidigungsministerium um Amtshilfe im Zusammenhang mit der Festnahme des Redakteurs Ahlers und bei der Festnahme in Spanien selbst ersucht? Welches war der Inhalt des Ersuchens?
13. Trifft es zu, daß in der Nacht vom 26. auf den 27. Oktober 1962 kein Angehöriger der Bundesanwaltschaft oder des Bundeskriminalamtes mit der Deutschen Botschaft in Madrid oder mit spanischen Dienststellen telefoniert hat, um die Festnahme des Redakteurs Ahlers zu veranlassen?
14. War der Bundesverteidigungsminister in der Nacht vom 26. auf den 27. Oktober 1962 im Bundesverteidigungsministerium anwesend, als mit Oberst Oster in Madrid telefoniert wurde? Wer hat in dieser Nacht mit Oberst Oster in Madrid telefoniert? Wieviel Gespräche mit Oberst Oster oder anderen Stellen der Botschaft wurden in dieser Nacht geführt?
15. Lag ein den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 15. Januar 1959 entsprechender ordnungsgemäßer Antrag auf vorläufige Inhaftnahme des Redakteurs Ahlers in Spanien vor, und wurden die genannten Richtlinien im gesamten Verfahren beachtet und eingehalten?

16. Durfte das Bundeskriminalamt unter Umgehung des Auswärtigen Amtes das Telegramm, das am 27. Oktober 1962 um 10.45 Uhr abgesandt wurde, unmittelbar an den dem Auswärtigen Amt unterstellten Militärattaché Oberst Oster richten? Warum wurde dieses Telegramm abgesandt, obwohl — wenn Pressemeldungen darüber zutreffen — die Bundesanwaltschaft das Bundeskriminalamt ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß für die Festnahme von Ahlers in Spanien keine Rechtsgrundlage gegeben sei?
17. Haben deutsche diplomatische Vertreter die Zwangslage des auf unkorrekte Weise festgenommenen Redakteurs Ahlers zu einer Erklärung über seine freiwillige und vorzeitige Rückkehr aus dem Urlaub nach Deutschland ausgenutzt?
18. Haben Angehörige der Deutschen Botschaft in Madrid mit dem Redakteur Ahlers vom Zeitpunkt seiner Freilassung durch die spanischen Behörden an bis zum Abflug in einer Weise Verbindung gehalten, ihn begleitet und ihm sein Gepäck vorenthalten, die mit der angeblichen Freiwilligkeit seiner Rückkehr nicht einwandfrei zu vereinbaren ist?
19. Warum hat die Bundesregierung nicht sofort nach Bekanntwerden der Begleitumstände des Ermittlungsverfahrens gegen die „Spiegel“-Redakteure die Öffentlichkeit vollständig und wahrheitsgemäß aufgeklärt?
20. Aus welchen Gründen sind der Staatssekretär im Bundesjustizministerium Dr. Strauß in den Wartestand versetzt und der Staatssekretär im Bundesverteidigungsministerium Hopf von seinen Dienstgeschäften beurlaubt worden?

Bonn, den 16. November 1962

Ollenhauer und Fraktion